

## Allgemeine Einkaufsbedingungen Bertrandt

### § 1 Allgemeiner Anwendungsbereich

1. Unsere Allg. Einkaufsbedingungen sind Bestandteil der Vertragsbeziehung und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers, Dienstleisters oder Unternehmers (im nachfolgenden als „Lieferant“ bezeichnet) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Allg. Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass dies bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
3. Vereinbarungen, die wir abweichend oder ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen mit dem Lieferanten getroffen haben, gehen den Einkaufsbedingungen vor, sofern diese schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen haben.
4. Diese Allg. Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge, gleichgültig ob es sich dabei um Werk- oder Dienstleistungen handelt.

### § 2 Bestellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Kalenderwoche schriftlich zu bestätigen. Im anderen Fall sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Bestätigung ist der Eingang bei uns.
2. Der Lieferant hat Aufträge selbst bzw. mit eigenen, fest angestellten Mitarbeitern auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
3. Der Lieferant hat rechtzeitig alle Informationen einzuholen, die für die Erbringung des Leistungsgegenstandes bedeutsam sind. Auf das Fehlen solcher Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, sofern er diese Informationen rechtzeitig schriftlich angefragt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
4. Wir sind vor Fertigstellung des Leistungsgegenstandes jederzeit berechtigt, Änderungen zu verlangen. Der Lieferant hat eventuelle Auswirkungen dieses Verlangens binnen 7 Werktagen schriftlich geltend zu machen, im nachfolgenden ist er mit Einwendungen ausgeschlossen. Jede Änderung der Vertragsbedingungen aufgrund eines Änderungsverlangens kann nur einvernehmlich vereinbart werden und bedarf der Schriftform.
5. Der Lieferant muss während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich der Verjährungsfristen einen im Verhältnis zu dem Auftragsumfang und Schadensrisiko angemessene Versicherung unterhalten und uns die bestehende Versicherung auf Verlangen nachweisen. Der Lieferant tritt hiermit alle im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand bestehenden Zahlungsansprüche gegen die Versicherung im Voraus an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Einen unsere Ansprüche übersteigenden Mehrerlös kehren wir an den Lieferanten nach Befriedigung unserer Ansprüche aus. Durch den Abschluss der Versicherung wird die Haftung des Lieferanten weder dem Grunde noch der Höhe nach begrenzt.

### § 3 Lieferungen

1. Der Lieferant liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zu unserem Geschäftssitz sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Zu Teilleistungen ist er nicht berechtigt, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und die Gefahr der Verschlechterung grundsätzlich bis zur Übergabe des Leistungsgegenstandes an unserem Geschäftssitz. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Termin, so lagert der Leistungsgegenstand bei uns bis zu diesem Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
3. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist der Eingang der Leistung bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zu Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
4. Falls – gleichgültig, aus welchem Grund - Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens jedoch 8% des Auftragswertes insgesamt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen weiteren Verzugschaden angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen wird durch die vorbehaltlose Annahme der Leistung nicht verwirkt. Weitergehende Rechte werden durch diese Regelungen nicht berührt.
6. Sich ggf. aus der Verpackungsordnung ergebende Verpflichtungen übernimmt der Lieferant.

### § 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsausschluss

1. Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise, soweit nicht die Abrechnung nach Einheiten auf Grundlage vereinbarter Stundensätze ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Rechnungen müssen unsere Bestellnummern und Bestellzeichen tragen. Die Zahlung erfolgt nach Zugang der Rechnung und Wareneingang bzw. Unterzeichnung des Schlussprotokolls (§ 5) innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
4. Sollten wir mit der Zahlung ausnahmsweise in Verzug kommen, so wird die Geldschuld mit 5% verzinst. Der Lieferant ist alleine aufgrund von ausstehenden Zahlungen nicht berechtigt, seine Leistung zurückzubehalten.
5. Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber den Forderungen des Lieferanten sind uns jederzeit möglich. Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder ein Anerkenntnis der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung von Konditionen und Preisen.
6. Der Lieferant darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer vorab schriftlich erteilten Zustimmung abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen.

### § 5 Abnahmeprotokoll

1. Bei Werkleistungen findet eine Abnahme in Form eines von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls statt.
2. Wird ein solches Abnahmeprotokoll nicht innerhalb von drei Monaten nach vertragsgerechter Leistung und Übergabe an uns unterzeichnet, so gilt die Leistung, sofern nicht von uns zuvor Mängel an der Leistung gerügt werden, als abgenommen.

### § 6 Gewährleistung

1. Mängel des Leistungsgegenstandes werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Sind lediglich Teilleistungen mangelhaft, können wir die gesamte Leistung zurückweisen. Ist aufgrund einer mangelhaften Leistung ein überobligatorischer Aufwand für dessen Untersuchung notwendig, so trägt der Lieferant die Kosten der Untersuchung.
2. Der Lieferant sichert zu, dass der Leistungsgegenstand mangelfrei ist und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden entspricht und dem Lieferant bevorstehende Änderungen dieser Regelungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der BRD und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant unsere vorherige schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen Verpflichtungen, einschließlich etwaiger Garantien für die Beschaffenheit der Leistung oder des Werks werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
3. Liegt ein Mangel vor, stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Nach unserer Wahl können wir unabhängig von der Erheblichkeit des Mangels Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht unverzüglich nach, schlägt diese fehl oder liegen besondere Umstände vor, die ein sofortiges Tätigwerden erfordern, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten auch mittels einer Selbst- oder Drittmaßnahme beseitigen oder den Leistungsgegenstand neu herstellen lassen. Weitergehende Ansprüche bleiben in jedem Fall unberührt. Mängelbeseitigung sowie Neulieferung bewirken einen Neubeginn der Verjährung, bei einer Nachbesserung gilt dies jedoch nur, sofern der Umfang der Nachbesserung nicht nur vollkommen unerheblich war.
4. Darüber hinaus hat uns der Lieferant alle ihm im Zusammenhang mit der Gewährleistung entstandenen Kosten zu ersetzen, einschließlich der Kosten, die entstehen, sofern der Leistungsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort eingesetzt wird und dieser andere Bestimmungsort dem Lieferant zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt ist.
5. Steht uns ein Mangelbeseitigungsanspruch zu, so sind wir berechtigt, die Zahlung in Höhe des dreifachen Betrages, der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich erforderlichen Kosten zu kürzen. Die abschließende Abrechnung mit dem Lieferanten erfolgt, sobald die tatsächlichen Kosten sowie der entstandene Schaden feststehen. Liegt kein Mangel vor, sind wir berechtigt, 10% der Schlusszahlung einzubehalten. Der einbehaltene Teilbetrag wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an den Lieferanten ausbezahlt, ein Anspruch des Lieferanten auf Verzinsung wird ausgeschlossen. Der Lieferant ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kreditversicherers mit dem üblichen Inhalt abzulösen.

6. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren nach Lieferung des Leistungsgegenstandes oder – sofern eine Abnahme vorgenommen wird – nach Abnahme des Leistungsgegenstandes

7. Hat einer unserer Kunden wegen eines Mangels des Leistungsgegenstandes aufgrund der Geltung der §§ 478, 479 BGB gegen uns Ansprüche, so gelten die §§ 478, 479 BGB im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten entsprechend.

8. Treten wir wegen eines Mangels des Leistungsgegenstandes vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

### § 7 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 8 Auftragsunterlagen, Geheimhaltung

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, sonstigen Unterlagen und Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie uns ebenso wie angefertigte Kopien gleich welcher Art unaufgefordert zurückzugeben.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Muster, Unterlagen sowie sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, strikt geheim zu halten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bertrandt Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter und zulässigerweise eingeschaltete Dritte verantwortlich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht.

3. Für jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht vereinbaren die Parteien eine pauschalisierte Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 Euro. Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, er trägt die Beweislast für sein Nichtverschulden. Weitergehende Ansprüche werden davon nicht berührt.

4. Darüber hinaus sind wir berechtigt, von unseren Lieferanten den Abschluss einer gesonderten Geheimhaltungserklärung zu verlangen.

5. Eine Weitergabe unserer Kundendaten ist auch innerhalb des Unternehmens des Lieferanten ohne unsere vorherige, schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### § 9 Audits

1. Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahme durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kontrollmaßnahmen können sich sowohl auf Produkte wie auch auf die zugehörigen Fertigungsprozesse beziehen.

2. Wir sind berechtigt, im Rahmen einer Kontrollmaßnahme gem. Abs. 1 im Wareneingangslager, in der laufenden Produktion sowie im Warenausgangslager des Lieferanten Proben in den relevanten Lager- und Produktionsbereichen zur Untersuchung zu entnehmen.

3. Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen wir auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen ohne Vorankündigung durchführen.

4. Soweit es sich um den Einkauf von Dienstleistungen handelt, sind wir berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse sowie den EDV-Einsatz zu überprüfen.

5. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

6. Die vorgenannten Rechte stehen uns auch ggü. Sublieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, uns diese Rechte in seinen Verträgen einzuräumen.

7. Soweit unser Kunde ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, können wir unseren Kunden zu den Audits hinzuziehen.

### § 10 Übergang von Rechten und Rechte Dritter

1. Wir erhalten auf sämtliche Arbeitsergebnisse ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches nach unserem freien Belieben übertragbar ist. Zur Erfüllung dieser Pflicht ist der Lieferant verpflichtet, die Schutzrechte ggü. seinen Arbeitnehmern uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsübertragung sowie eine evtl. entstehende Arbeitnehmererfindungsvergütung sind in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten. Sofern in den Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die bei dem Lieferanten bereits vor Auftragserteilung entstanden sind, erhalten wir eine übertragbare unterlizenzierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche und durch die Gesamtvergütung abgeltete Lizenz an diesen Schutzrechten.

2. Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen auf unser erstes Anfordern freizustellen. Ferner sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Leistungsgegenstände vom Berechtigten zu erwirken.

### § 11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### § 12 Vertragsbeendigung

1. Wir können uns jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende von allen vertraglichen Verpflichtungen lösen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nichtberührt.

2. Kündigt der Lieferant außerordentlich wegen wichtigem Grund, den wir nicht zu vertreten haben oder für den Fall der außerordentlichen Kündigung durch uns aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, schulden wir eine Vergütung entsprechend dem Leistungsfortschritt nur dann, wenn die Leistung durch uns wirtschaftlich verwertbar ist. In allen anderen Fällen erhält der Lieferant seine anteiligen Kosten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ersetzt.

3. Falls nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser vertraglicher Erfüllungsanspruch wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Lieferanten (z.B. wirtschaftliche Verschlechterung, tatsächliche Leistungshindernisse, Einstellung von Zahlungen an uns oder Dritte etc.) gefährdet wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

### § 13 Höhere Gewalt

1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Vertragspflicht unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, eine Pandemie und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes in den ganzen oder wichtigen Abteilungen.

2. Dauern diese Hindernisse mehr als 4 Monate an, haben wir das Recht, nach unserer Wahl von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn an der Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten, kündigen oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

### § 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

### § 15 Schlussbestimmung

Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für eine Lücke der Vertragsbeziehung. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.